

Bundessozialgericht

2 RU 171/65

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

..... ,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter: ..... ,

gegen

..... ,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter: ..... .

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 27. August 1968 durch

|                     |                    |
|---------------------|--------------------|
| Senatspräsident     | Brackmann          |
|                     | - Vorsitzender - , |
| Bundesrichter       | Hunger ,           |
| Bundesrichter       | Dr. Kaiser ,       |
| Bundessozialrichter | Fey und            |
| Bundessozialrichter | Hahner             |

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Sozialgerichts Darmstadt vom 16. Juni 1965 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

## I

Der im Jahre 1897 geborene Kläger wurde am 4. Januar 1923 von einem Arbeitsunfall betroffen. Die Folgen dieses Unfalls führten zum Verlust des linken Armes im Schultergelenk; bei Nachoperationen mußten Teilstücke des Schulterblattes und des Schlüsselbeins entfernt werden. Außerdem verursachen Neurombildungen dauernd Schmerzen und zwingen den Kläger, laufend Betäubungsmittel zu nehmen. Die Beklagte gewährt dem Kläger die Dauerrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 85 v.H. Seit dem Jahre 1924 bezieht der Kläger Invalidenrente. Er hat seit dem Jahre 1939 nicht mehr gearbeitet und seitdem seinen Unterhalt aus Renten bezogen. Einen im März 1964 gestellten Antrag des Klägers auf Erhöhung der Teilrente auf die Vollrente nach § 587 der Reichsversicherungsordnung (RVO) lehnte die Beklagte durch Bescheid vom 2. Oktober 1964 mit folgender Begründung ab: Der Leistungsanspruch nach § 587 RVO sei nicht begründet, weil der Kläger aus einem anderen Grunde als den Folgen des Arbeitsunfalls vom Jahre 1923 ohne Arbeitseinkommen sei. Er habe das 65. Lebensjahr überschritten und beziehe Altersruhegeld. Im allgemeinen stünden Personen dieses Alters nicht mehr voll dem Arbeitsmarkt zur Verfügung; deshalb müsse der Erhöhungsanspruch des Klägers aus § 587 RVO abgelehnt werden.

Hiergegen richtet sich die Klage. Der Kläger macht geltend, die Versagung der Vollrente bedeute für ihn eine große Unbilligkeit; denn infolge des Arbeitsunfalls sei es ihm nicht möglich gewesen, Beiträge zur Rentenversicherung zu zahlen, so daß er auch keine ausreichende Altersversorgung habe. Im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 16. Juni 1965 hat der Kläger beantragt, die Beklagte zu verurteilen,



- 3 -

ihm die Vollrente vom 1. Juli 1963 an zu gewähren. Das Sozialgericht (SG) Darmstadt hat die Klage abgewiesen und zur Begründung ua ausgeführt: Der Kläger sei zwar infolge seines Arbeitsunfalls ohne Arbeitseinkommen. Der Anspruch auf die Leistung nach § 587 Abs. 1 RVO sei jedoch nur gegeben, wenn es sich bei der unfallbedingten Einkommenslosigkeit des Verletzten um einen vorübergehenden Zustand handele. Diese Beschränkung sei schon aus dem Wortlaut der Vorschrift ersichtlich und ergebe sich auch aus den Gesetzesmaterialien, nach denen die Vollrente nur denjenigen Verletzten gewährt werden solle, die aufgrund der Verletzungsfolgen arbeitslos geworden seien. Unter diesem Gesichtspunkt habe der Gesetzgeber in § 587 Abs. 2 RVO bestimmt, daß die aufgrund des Abs. 1 zu gewährenden Leistungen auf das Arbeitslosengeld oder die Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe nicht angerechnet werden dürften. Es sei zwar auch davon auszugehen, daß ein Verletzter nach dem Erreichen des 65. Lebensjahres grundsätzlich keinen Anspruch auf die Erhöhung der Rente nach § 587 RVO habe. Wenn er aber danach weiter gearbeitet habe, sei für die Anwendung des § 587 RVO noch Raum. Beim Kläger fehle es an Anhaltspunkten dafür, daß er ohne die Verletzung über das 65. Lebensjahr hinaus gearbeitet hätte. Außerdem rechtfertige die Tatsache, daß er schon lange nicht mehr dem allgemeinen Arbeitsfeld zur Verfügung stehe, die Klagabweisung. Aus der Begründung des Gesetzentwurfes sei zu folgern, daß Verletzte, die dem Arbeitsmarkt nicht mehr zur Verfügung stehen, auch keinen Anspruch auf die Erhöhung der Rente gemäß § 587 RVO haben. Hätte der Gesetzgeber beabsichtigt, jedem Verletzten, der – wie der Kläger nach seinen eigenen Angaben seit 1939 – infolge eines Arbeitsunfalles einer Erwerbstätigkeit nicht mehr nachgehe, einen Anspruch auf die Vollrente nach § 587 RVO zuzubilligen, wäre der neu geschaffene § 582 RVO unverständlich; nach diesem komme nämlich bei Schwerverletzten, die infolge des Arbeitsunfalles einer Erwerbstätigkeit nicht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

mehr nachgehen können, eine Erhöhung der Verletztenrente nur um 10 v.H. und nur dann in Frage, wenn eine Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter, der Angestellten oder der knappschaftlichen Rentenversicherung nicht gewährt werde. Das bedeute, daß in einem krasserem Fall nur ein Anspruch auf Erhöhung der Verletztenrente um 10 v.H. zugebilligt werde. Auch unter diesem Gesichtspunkt erweise sich die Auffassung der Beklagten, der Verletzte müsse noch dem allgemeinen Arbeitsfeld zur Verfügung stehen, als richtig.

Das SG hat die Berufung zugelassen.

Gegen das dem Kläger am 25. Juni 1965 zugestellte Urteil hat dieser am 21. Juli 1965 die (Sprung-) Revision eingelegt; Der Revisionsschrift ist die Einwilligungserklärung der Beklagten nach § 161 Abs. 1 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) beigelegt.

In der am 20. August 1965 eingegangenen Begründung rügt der Kläger unrichtige Anwendung des § 587 Abs. 1 RVO. Er bringt dazu vor: Die Erhöhung der Teilrente auf die Vollrente sei nicht eine nur vorübergehende Maßnahme und vor allem nicht für Verletzte ausgeschlossen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben. Dem Wort "solange" sei nur die zeitliche Verknüpfung der Erhöhung mit der Arbeitsunfähigkeit zu entnehmen. Nur eine Besserung des Gesundheitszustandes könne dazu führen, daß der Anspruch entfalle. Die Vollendung des 65. Lebensjahres sei unbeachtlich; bei der heutigen Arbeitsmarktlage sei grundsätzlich davon auszugehen, daß ein Arbeitnehmer auch nach Vollendung dieses Alters in einem Arbeitsverhältnis stehe. Auch der Kläger hätte weitergearbeitet, wenn er unverletzt geblieben wäre. Auch würde er dann dem allgemeinen Arbeitsfeld zur Verfügung stehen. Die Gewährung der Vollrente entspreche auch der Billigkeit,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

da es dem Kläger infolge des in jungen Jahren erlittenen Arbeitsunfalls nicht mehr möglich gewesen sei, Beiträge zur Rentenversicherung zu entrichten und sich hierdurch eine ausreichende Altersversorgung zu verschaffen.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des SG Darmstadt vom 16. Juni 1965  
sowie den Bescheid der Beklagten vom 2. Oktober 1964  
aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die  
Vollrente vom 1. Juli 1963 an zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

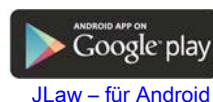
die Revision zurückzuweisen.

Sie führt aus: Die einschränkende Auslegung des § 587 RVO in dem angefochtenen Urteil sei zutreffend. Eine Erhöhung der Teilrente komme nur für einen begrenzten Zeitraum in Betracht und sei für den Kläger zu verneinen, da er seit 1939 nicht mehr arbeite und jetzt auch infolge seines Alters dem Arbeitsmarkt nicht mehr zur Verfügung stehe. Versicherte im Alter des Klägers, die ein Altersruhegeld bezögen, seien im allgemeinen nicht mehr ganztätig und während des ganzen Jahres erwerbstätig. Eine ausnahmsweise über das 65. Lebensjahr hinaus fortdauernde Beschäftigung könne im Rahmen der generalisierenden Regelung des § 587 RVO nicht berücksichtigt werden. Die über 65 Jahre alten Verletzten könnten auch deshalb in diese Regelung nicht einbezogen werden, weil eine die Herabsetzung der Rente rechtfertigende wesentliche Veränderung der Verhältnisse, d.h. das hypothetische Ausscheiden aus dem Erwerbsleben aus Gründen, die nicht auf den Unfall zurückzuführen seien, nicht nachgewiesen werden könne und deshalb die Vollrente bis zum Lebensende gezahlt werden müßte. Billigkeitsgründe seien nicht gegeben; denn der Kläger habe Rentenbezüge in einer Höhe, die auch bei längerer Beitragsleistung zur Rentenversicherung nicht überschritten würde.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Der Kläger und die Beklagte haben übereinstimmend ihr Einverständnis mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung erklärt (§ 124 Abs. 2 SGG).

## II

Nach § 161 Abs. 1 Satz 1 SGG kann gegen die nach § 150 SGG mit der Berufung anfechtbaren Urteile der SGe unter Übergehung des Berufungsverfahrens die Revision unmittelbar beim Bundessozialgericht (BSG) - Sprungrevision - eingelegt werden, wenn der Rechtsmittelgegner einwilligt. Hiernach ist aufgrund der in § 150 SGG normierten Zulässigkeitsvoraussetzungen die Sprungrevision nicht zulässig, wenn das Urteil des SG schon nach § 143 SGG mit der Berufung angefochten werden kann. Das SG hat zutreffend angenommen, daß die Berufung ausgeschlossen ist, und hat sie demzufolge zu Recht nach § 150 Nr. 1 SGG zugelassen. Es hat zwar nicht zu erkennen gegeben, welcher gesetzliche Grund der Zulässigkeit der Berufung entgegenstand. Offensichtlich hat es angenommen, daß es sich bei dem Anspruch des Klägers auf die Erhöhung der Teilrente nach § 587 Abs. 1 RVO um die Neufeststellung der Dauerrente wegen Änderung der Verhältnisse nach § 145 Nr. 4 SGG handelt. Dies trifft zu und folgt, wie der erkennende Senat in der am 27. August 1969 unter 2 RU 84/68 ergangenen und zur Veröffentlichung vorgesehenen Entscheidung ausgesprochen hat, aus dem Wesen der in § 587 RVO normierten Leistung. Danach handelt es sich bei der Vollrente, die nach dieser Vorschrift einem Verletzten zu gewähren ist, weil er infolge eines Arbeitsunfalls ohne Arbeitseinkommen ist, nicht um eine auf ein und demselben Rechtsgrund beruhende einheitliche Leistung. Sie setzt sich vielmehr aus zwei Bestandteilen zusammen, denen unterschiedliche Schadensstatbestände zugrunde liegen. Es muß ein Anspruch auf Verletztenrente wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit des Ver-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



- 7 -

letzten in einem zum Bezug einer Teilrente berechtigenden Grad bestehen (§ 581 RVO). Wird diese Rente bei Vorliegen der besonderen Erfordernisse des § 587 RVO auf die Vollrente erhöht, ist dieser Teil der Leistung - vergleichbar der Kinderzulage (§ 583 RVO) - zwar von dem Anspruch des Verletzten auf eine Teilrente abhängig; da er jedoch teilweise auf anderen Tatsachen und rechtlichen Voraussetzungen als die nach § 581 RVO gewährte Rente beruht, stellt er einen rechtlich gesondert zu beurteilenden Bestandteil der nach § 587 RVO als Vollrente zu gewährenden Leistung dar. Dies schließt indessen nicht aus, daß wie bei der Kinderzulage Änderungen in den diesem Rentenbestandteil zugrunde liegenden tatsächlichen Verhältnissen eine Neufeststellung der Rente i.S. des § 622 Abs. 1 RVO zur Folge haben. Im vorliegenden Streitfall betraf die Berufung die Frage, ob die dem Kläger seit langem nach einer MdE von 85 v.H. gewährte Dauerrente auf die Vollrente wegen unfallbedingter Einkommenslosigkeit zu erhöhen ist. Der Streit hatte also die Neufeststellung der Dauerrente wegen Änderung der Verhältnisse i.S. des § 145 Nr. 4 SGG zum Gegenstand. Demzufolge war, da kein in dieser Vorschrift vorgesehener Ausnahmegrund gegeben ist, die Berufung an sich ausgeschlossen. Da das SG die Berufung zugelassen hat und die nach § 161 Abs. 1 Satz 2 SGG erforderliche Einwilligungserklärung der Beklagten ordnungsmäßig beigebracht worden ist, ist die Sprungrevision statthaft. Die sonstigen Formalien ihrer Einlegung und Begründung sind beachtet worden. Die Sprungrevision ist somit zulässig; sie hatte aber keinen Erfolg.

Obwohl sich der Arbeitsunfall des Klägers bereits im Jahre 1925 ereignet hatte, hat das SG - wie auch die Revision nicht in Zweifel zieht - die nach Art. 4 § 2 Abs. 1 des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes (UVNG) auch für vor dem 1. Juli 1963, dem Inkrafttreten dieses Gesetzes,



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

eingetretene Arbeitsunfälle geltende Vorschrift des § 587 RVO mit Recht auf den vorliegenden Fall angewandt (vgl. BSG 23, 142; 24, 90; SozR Nr. 1 zu § 605 RVO; Lauterbach, Gesetzliche Unfallversicherung, 3. Aufl., Band I S. 518/1 Anm. 10 zu § 587 RVO). Die dem geltend gemachten Erhöhungsanspruch zugrunde liegende Einkommenslosigkeit des Klägers bestand über den 1. Juli 1963 hinaus.

Das SG hat mit Recht den Anspruch auf die Leistung nach § 587 Abs. 1 RVO nicht bereits deshalb für gegeben erachtet, weil der Kläger infolge seines Arbeitsunfalles ohne Arbeitseinkommen ist. Es ist zutreffend der Auffassung, die Anwendung dieser Vorschrift sei auf Fälle beschränkt, in denen der Verletzte nur für eine vorübergehende Zeit unfallbedingt einkommenslos ist. Wie der erkennende Senat in der am 27. August 1969 unter 2 RU 195/66 ergangenen und zur Veröffentlichung vorgesehenen Entscheidung ausgesprochen hat, findet § 587 RVO nur auf Sachverhalte Anwendung, in denen nach den Umständen des Einzelfalles die Aussicht besteht, daß der Verletzte in absehbarer Zeit trotz seiner Unfallfolgen wieder einer Erwerbstätigkeit nachgehen wird.

Dies ist das Ergebnis der Auslegung des § 587 RVO, welche dieser Vorschrift in dem angeführten Urteil gegeben worden ist und die auch für den vorliegenden Streitfall zutrifft. Der Wortlaut des § 587 RVO, der allenfalls auslegungsneutral ist, bietet keinen erschöpfenden Aufschluß für die Reichweite der gesetzlichen Regelung. Ihm ist weder sprachlich noch begrifflich zu entnehmen, daß es dem Willen des Gesetzgebers entspricht, den Anspruch auf die Vollrente auch Verletzten zugute kommen zu lassen, die infolge Arbeitsunfalls für die Dauer aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind. Jedenfalls bietet der Wortlaut des § 587 RVO allein keine ausreichende Grundlage für eine sinnvolle Auslegung ~~der~~ Vor-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 9 -

schrift; vielmehr muß ihr Anwendungsbereich unter Berücksichtigung der in Rechtsprechung und Rechtslehre für die Gesetzesauslegung entwickelten Grundsätze ermittelt werden (vgl. Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 1.-6. Aufl., Band I S. 190 p I/III mit Nachweisungen, vor allem BSG 23, 276 und BVerfG 11, 126, 130). Hiernach ist der in § 587 RVO zum Ausdruck kommende objektivierte Wille des Gesetzgebers maßgeblich, so wie er sich aus dem Wortlaut und dem Sinnzusammenhang, in den er hineingestellt ist, ergibt. Unter Beachtung dieser Grundsätze führt nach Auffassung des erkennenden Senats die Auslegung des § 587 RVO zu der vom SG angenommenen Beschränkung der Anwendung dieser Vorschrift. Dies folgt jedoch entgegen seiner Ansicht nicht daraus, daß der adverbiale Nebensatz, der die gesetzlichen Merkmale des Leistungsanspruchs enthält, mit der Konjunktion "solange" eingeleitet ist. Durch diese Vokabel soll nicht mehr zum Ausdruck gebracht werden als das Erfordernis der Gleichzeitigkeit zwischen Anspruchsvoraussetzung und Leistungsdauer. Insoweit unterscheidet sich die umstrittene Regelung auch nicht von anderen, die entsprechende Wortfassung aufweisenden Leistungsvorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung (UV) - §§ 558 Abs. 1 ; 560; 581 Abs. 1 und 583 Abs. 1 RVO -.

Nicht ohne Bedeutung für den Inhalt des § 587 RVO ist die geschichtliche Entwicklung, die zu dessen jetziger Gestalt geführt hat. Deshalb ist bei der Auslegung auch der Werdegang der Vorschrift nicht unberücksichtigt zu lassen. Das Bedürfnis, Unfallverletzte zu schützen, denen es wegen der Schädigungsfolgen Schwierigkeiten bereitet, wieder Arbeitsverdienst zu erlangen, hat den Gesetzgeber bereits um die Jahrhundertwende, als das Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz und das Unfallversicherungsgesetz für die Land- und Forstwirtschaft geschaffen wurden (beide idF der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900 - RGBl 585, 641 -), veranlaßt, eine die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

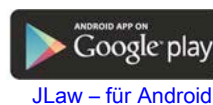
- 10 -

wirtschaftlichen Folgen der Arbeitslosigkeit des Unfallverletzten berücksichtigende Sonderregelung einzuführen (vgl. Regierungsentwurf eines Gesetzes betr. die Änderung der Unfallversicherungsgesetze - Sammlung sämtlicher Drucksachen des Reichstages, 10. Legislatur-Periode; I. Session 1898/1900, VIII. Band Drucks. Nr. 523 - Begründung S. 50). Diese Folgen traten in Erscheinung, wenn sich Verletzte nach Abschluß des Heilverfahrens um passende Arbeit bemühten und sich in eine regelmäßige neue Beschäftigung eingewöhnen mußten. Die aus sozialpolitischen Gründen für erforderlich erachtete gesetzliche Regelung sollte denjenigen Verletzten zugute kommen, welche durch ihre Unfallfolgen gehindert wurden, alsbald einen Arbeitsplatz zu finden, also für eine nicht auf Dauer bemessene Zeit arbeitslos, d.h. ohne Arbeits-einkommen, waren. Für Verletzte hingegen, deren Einkommens-losigkeit in ihrer Dauer nicht absehbar war, sollte diese besondere Regelung offensichtlich nicht gelten. An dieser Gesetzeskonzeption hat sich seitdem trotz der dem Zeitwandel angepaßten Gesetzesfassungen nichts Grundlegendes geändert. Dies gilt in Sonderheit für die von § 562 RVO in dem bis zum Inkrafttreten des UVNG geltenden Wortlaut (aF) abweichende Fassung des § 587 Abs. 1 RVO insofern, als nicht mehr das Wort "arbeitslos", sondern die Worte "ohne Arbeits-einkommen" verwendet worden sind und die ausdrückliche Beschränkung der Leistung "auf Zeit" nicht übernommen wurde. Daß es sich hierbei auch nach dem Willen des Gesetzgebers nicht um eine Änderung des Sinngehaltes dieser Vorschrift handeln sollte, ergibt sich aus dem Bericht des 20. Ausschusses für Sozialpolitik des Bundestages. Darin kommt eindeutig zum Ausdruck, daß der Schutz der Vorschrift Verletzten zugute kommen soll, die infolge des Arbeitsunfalls "arbeitslos" geworden sind (vgl. BT-Drucks. IV/938-neu S. 13; abgedruckt auch in Lauterbach aaO Band I S. 516 Anm. 1 zu § 587 RVO), d.h. ihr Erwerbsleben noch nicht beendet haben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-11-

- 11 -

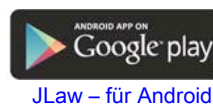
In die gleiche Richtung weist, wie das SG zutreffend dargelegt hat, die in Abs. 2 des § 587 RVO neu getroffene Regelung, nach der einem i.S. des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) – jetzt: Arbeitsförderungsgesetz (AFG) – arbeitslosen Verletzten die Vollrente auf das Arbeitslosengeld oder die Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe nicht angerechnet werden darf. Dem Verletzten soll demnach die Vollrente aufgrund des § 587 Abs. 1 RVO ungeschmälert zugute kommen (vgl. BT-Drucks. IV/938-neu S. 14; BSG 27, 297, 298). Da der Gesetzgeber das Verbot der Leistungskürzung auf das Verhältnis zur Arbeitslosenversicherung (ArblV) beschränkt hat, ist die Anwendung der Ruhensvorschriften im Verhältnis der Leistungsgewährung nach § 587 Abs. 1 RVO zu den Rentenbezügen aus den Rentenversicherungen (§ 1278 RVO; § 55 AVG; § 75 RKG) grundsätzlich unberührt geblieben. Die Unterscheidung zwischen den Leistungen aus der ArblV, die ungekürzt bleiben, und den sich bei Anwendung der Ruhensvorschriften verringernden Bezügen aus den Rentenversicherungen steht mit dem Willen des Gesetzgebers, dem Verletzten die Vollrente ungeschmälert zukommen zu lassen, deshalb im Einklang, weil kein praktisches Bedürfnis besteht, die Anwendung der angeführten Vorschriften aus der Rentenversicherung auszuschließen. Die Erklärung hierfür ist darin zu finden, daß der Anspruch auf die Vollrente nach § 587 RVO nur begründet sein sollte, wenn der Verletzte in absehbarer Zeit wieder einer Erwerbstätigkeit nachgehen wird, also noch nicht als Rentner aus dem Erwerbsleben ausgeschieden ist und deshalb ein gleichzeitiger Leistungsbezug aus § 587 RVO und den Rentenversicherungen für längere Zeit nicht in Betracht kommt. Daraus, daß dem Gesetzgeber bei der Regelung in Abs. 2 des § 587 RVO ein besonderer Schutz der unter § 76 AVAVG, neuerdings § 103 AFG, fallenden Arbeitnehmer ("Arbeitslose") vorgeschwebt hat, folgt entgegen der vereinzelt vertretenen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-12-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Ansicht (vgl. Vollmar in BG 1966, 269) indessen nicht, daß der Begriff "ohne Arbeitseinkommen" an dem Recht des AVAVG bzw. des nunmehr geltenden AFG zu orientieren wäre. Dieser Ansicht stünde schon entgegen, daß sich der Anwendungsbereich des § 587 Abs. 1 RVO nicht auf Arbeitnehmer i.S. des § 76 AVAVG bzw. § 103 AFG beschränkt. Für eine Begriffsidentität zwischen "arbeitslos" ("ohne Arbeitseinkommen") i.S. der gesetzlichen UV und "arbeitslos" i.S. des Rechts der ArblV ist daher kein Raum.

Die Auffassung, der Anspruch auf die Erhöhung der Teilrente nach § 587 RVO stehe nur einem Verletzten zu, der in absehbarer Zeit wieder einer Erwerbstätigkeit nachgehen werde, findet des weiteren eine wesentliche Stütze in dem rechtssystematischen Zusammenhang, in den diese auszulegende Vorschrift gestellt ist. Die Leistung nach § 587 Abs. 1 RVO stellt, wie eingangs bereits zum Ausdruck gebracht und in dem Urteil des 5. Senats des BSG vom 30. Januar 1969 (BSG 29, 126 ff = SozR Nr. 1 zu § 583 RVO) insoweit zutreffend dargelegt ist, nicht nur wegen ihrer Einreihung in den Abschnitt "Renten an Verletzte" (§§ 580 bis 588 RVO), sondern auch ihrem Wesen nach eine Verletztenrente dar. Ebenso wie die in § 581 RVO normierte Rente bezweckt auch sie einen Schadensausgleich, dessen Berechnung im Ergebnis dem das Wesen der gesetzlichen UV beherrschenden Grundsatz der abstrakten Schadensbemessung unterliegt. Die Erhöhung der Teilrente auf die Vollrente wegen unfallbedingter Einkommenslosigkeit ist von der Höhe des fehlenden Arbeitsverdienstes unabhängig, und der Erhöhungsbetrag selbst richtet sich nach dem Jahresarbeitsverdienst, wobei die den Einkommensverlust ausgleichende Geldleistung (der Unterschiedsbetrag zwischen Teilrente und Vollrente) um so niedriger ist, je höher die ohnehin nach abstrakten Maßstäben berechnete Teilrente ist. Trotz ihrer Gemeinsamkeiten unterscheiden



sich die in § 581 und § 587 RVO normierten Verletztenrenten jedoch in folgender Hinsicht: Nach § 581 RVO setzt der Anspruch auf die Rente, auch auf die Vollrente, nicht voraus, daß die unfallbedingte Körperschädigung für den Verletzten wirtschaftliche Nachteile in seiner derzeitigen Erwerbssituation zur Folge hat, die während der Dauer der Leistungsgewährung fortbestehen. Nach dem Grundsatz der abstrakten Schadensbemessung ist der Rentenanspruch aufgrund des § 581 RVO vielmehr begründet, wenn und soweit die Erwerbsfähigkeit des Verletzten durch die Unfallfolgen auf dem Gebiete des allgemeinen Erwerbslebens beeinträchtigt ist. Es ist bei dieser Art der Schadensermittlung die Entschädigung in der Form der Rente also auch zu gewähren, wenn kein konkreter Vermögensschaden vorliegt. Die Befolgung des Grundsatzes der abstrakten Schadensbemessung ermöglicht es sogar, daß ein Unfallverletzter nicht nur seine vor dem Unfall ausgeübte Beschäftigung bei gleichem Lohnwieder verrichtet, sondern unter Beibehaltung der nach dem Grad der unfallbedingten MdE festgestellten Rente eine lohngünstigere Berufstätigkeit aufnehmen kann (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 27. September 1968 in BSG 28, 227, 230). Anders liegen die Verhältnisse hingegen bei der Regelung des § 587 RVO. Hier hängt der Anspruch auf die Vollrente davon ab, daß ein konkreter Vermögensschaden, und zwar in der vom Gesetz bezeichneten Gestalt, nämlich der des vollständigen Fehlens von Arbeitseinkommen, vorliegt. Diese Regelung läßt es nicht zu, die Erhöhung der Teilrente ungeachtet des Eintritts eines tatsächlichen wirtschaftlichen Schadens zu gewähren. Die wegen unfallbedingter Einkommenslosigkeit zu gewährende Vollrente stellt hiernach eine Leistung dar, welche wegen ihrer besonderen Struktur § 587 RVO gegenüber § 581 RVO als die Ausnahmeregelung kennzeichnet. Hieraus ist allerdings entgegen einer verbreiteten Ansicht, daß Ausnahmenvorschriften eng auszulegen seien, nicht bereits zu folgern, daß § 587 RVO in dem oben dargelegten Sinne



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



einschränkend anzuwenden sei (vgl. Brackmann aaO S. 190 p III mit Nachweisungen). Jedoch läßt es der Zweck des § 587 RVO in der Sicht des rechtssystematischen Zusammenhangs als begründet erscheinen, den Anspruch auf die Vollrente wegen unfallbedingter Einkommenslosigkeit nur Verletzten zuzubilligen, die vorübergehend ohne Arbeitsverdienst sind. Bestünde dieser Anspruch unabhängig von der Dauer der Einkommenslosigkeit des Verletzten, wäre die Berechtigung der vom Gesetzgeber unverkennbar gewollten unterschiedlichen Behandlung der Anwendungsfälle der §§ 581 und 587 RVO in Frage gestellt. Bei Einräumung der Anwendungsmöglichkeit des § 587 RVO auf Fälle mit unbegrenzter Dauer der Einkommenslosigkeit, möglicherweise bis in die Zeit nach der schon allein aufgrund des Lebensalters anzunehmenden Beendigung des Arbeitslebens des Verletzten hinein, ließe sich die Gefahr eines Einbruchs in das Entschädigungsgefüge der gesetzlichen UV nicht von der Hand weisen; mindestens wäre zu befürchten, daß der Grundsatz der abstrakten Schadensbemessung, der nach der Auffassung des erkennenden Senats wegen der für den Verletzten in der Regel günstigen Auswirkungen (BSG 28, 230) erhalten bleiben soll, an Bedeutung verlieren würde. Bei unbegrenzter Dauer der Leistung nach § 587 Abs. 1 RVO könnte ein Verletzter unter Umständen auch dann in den dauernden Genuß einer Vollrente gelangen, wenn der unfallbedingte Körperschaden und demgemäß auch die MdE verhältnismäßig gering sind, während ein nur nach § 581 RVO entschädigter Verletzter auch bei schwerem Körperschaden die Vollrente nur selten zu erreichen vermag. Eine zu derartigen Ergebnissen führende (ausdehnende) Auslegung des § 587 Abs. 1 RVO ließe sich nach Ansicht des erkennenden Senats nicht rechtfertigen, abgesehen davon, daß sie in der Praxis auf eine mit dem Wesen der gesetzlichen UV unvereinbare Aushöhlung des Grundsatzes der abstrakten Schadensbemessung hinausliefe.



- 15 -

Diese Auffassung findet eine wesentliche Stütze in einem Vergleich des § 587 Abs. 1 RVO mit der Regelung in § 582 RVO. Nach dieser Vorschrift erhöht sich die Verletztenrente eines Schwerverletzten (§ 583 Abs. 1 RVO), der infolge des Arbeitsunfalls einer Erwerbstätigkeit nicht mehr nachgehen kann und keine Rente aus den Rentenversicherungen der Arbeiter oder der Angestellten oder der knappschaftlichen Rentenversicherung erhält, um 10 v.H. Diese Vorschrift wäre praktisch überflüssig, wenn der nach § 587 RVO begründete Leistungsanspruch ohne zeitliche Einschränkung gegeben wäre. Denn in diesem Falle hätte der Schwerverletzte, der einer Erwerbstätigkeit nicht mehr nachgehen kann, ohne weiteres Anspruch auf die Vollrente nach § 587 Abs. 1 RVO. Die Erhöhung um 10 v.H. gemäß § 582 RVO käme für ihn nur in Betracht, wenn er schon wegen unfallbedingter MdE die Vollrente nach § 581 Abs. 1 RVO erhielte und nicht zu den Beziehern einer Rente aus den angeführten Rentenversicherungen gehörte.

Die sich aus einem Vergleich des § 587 RVO mit § 582 RVO ergebende Notwendigkeit einer einschränkenden Auslegung des § 587 Abs. 1 RVO entspricht, wie das SG zutreffend zum Ausdruck gebracht hat, auch dem Postulat der sozialen Gerechtigkeit. Stünde der Erhöhungsanspruch nach dieser Vorschrift auch einem Verletzten zu, dessen Erwerbsleben beendet ist, käme dies einer Besserstellung der nach § 587 RVO geschützten Verletzten gegenüber den unter § 582 RVO fallenden Schwerverletzten gleich, die vom Gesetzgeber nach den bestehenden ausdrücklichen Regelungen nicht gewollt sein kann. Die Schwerverletzten müssen sich mit einer Leistungsverbesserung von 10 v.H. der Verletztenrente zufrieden geben und selbst auf diese Erhöhung verzichten, wenn sie eine Rente aus den Rentenversicherungen beziehen, während die Leistung nach § 587 Abs. 1 RVO durch einen anderweitigen Rentenbezug nicht gemindert wird. Die beiden Vorschriften bestehen indessen sinnvoll nebeneinander, wenn der Anspruch auf die Leistung nach § 587 Abs. 1 RVO nur für eine vorübergehende Zeit gegeben ist, nämlich wenn nach

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-16-



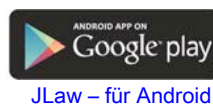
**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

den Umständen des Einzelfalles für den Verletzten die Aussicht besteht, daß er in absehbarer Zeit trotz seiner Unfallfolgen wieder einer Erwerbstätigkeit nachgehen wird. Nur wenn dies der Fall ist, steht dem Verletzten die Erhöhung der Teilrente auf die Vollrente nach § 587 Abs. 1 RVO zu.

Natürlicherweise werden die eine Leistung nach § 587 RVO beanspruchenden Verletzten hauptsächlich "Arbeitslose" sein. Dies bedeutet jedoch nicht, daß, wie auch das SG offensichtlich nicht verkannt hat, diese Verletzten arbeitslos oder verfügbar i.S. der Vorschriften des AVAVG (§§ 75, 76) bzw. des AFG (§§ 101, 103) sein müßten (vgl. Lauterbach aaO Band I S. 518 Anm. 4 zu § 587 RVO). Für § 75 AVAVG bzw. § 101 AFG ergibt sich dies schon daraus, daß sich, wie bereits oben angeführt, diese Vorschriften auf Arbeitnehmer beziehen und § 76 AVAVG bzw. § 103 AFG nicht für Personen gelten, die wegen Rehabilitationsmaßnahmen der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung stehen.

Ebensowenig könnte durch die Gewährung einer Erwerbsunfähigkeitsrente oder des Altersruhegeldes aus den Rentenversicherungen die Anwendbarkeit des § 587 Abs. 1 RVO schlechthin ausgeschlossen werden; allerdings ist insoweit nicht zu verkennen, daß in derartigen Fällen die Annahme naheliegt, der Verletzte werde nicht in absehbarer Zeit eine Erwerbstätigkeit aufnehmen. Die gegen-  
teilige Auslegung des § 587 RVO, nämlich daß diese Vorschrift ohne Rücksicht auf die Dauer der auf dem Arbeitsunfall beruhenden Einkommenslosigkeit anzuwenden sei, würde dazu führen, daß bei einer großen Zahl von



Fällen, in denen der Verletzte dauernd Rente aus den Rentenversicherungen bezieht, die Anwendung des § 587 Abs. 1 RVO entgegen der erklärten Vorstellung des Gesetzgebers (vgl. BT-Drucks. IV/938-neu S. 14) nicht dem Verletzten zugute käme, sondern einer vom Gesetzgeber nicht beabsichtigten Entlastung der Rentenversicherung diene (siehe § 1278 RVO).

Unter Berücksichtigung der hiernach für die Auslegung des § 587 RVO maßgeblichen Gesichtspunkte hat das SG aufgrund der in dem angefochtenen Urteil getroffenen, von den Beteiligten nicht angegriffenen tatsächlichen Feststellungen (§ 163 SGG) mit Recht die Anwendbarkeit dieser Vorschrift auf den vorliegenden Streitfall verneint. Der Kläger ist spätestens seit dem Jahre 1939 wegen seiner Unfallfolgen aus dem Erwerbsleben ausgeschieden. Seine Einkommenslosigkeit ist, wie auch die Revision nicht in Zweifel zieht, nicht mehr behebbar. Ein Anwendungsfall des § 587 RVO ist daher nicht gegeben. Dem Umstand, daß der Kläger das 65. Lebensjahr überschritten hat, ist hierbei keine ausschlaggebende Bedeutung beizumessen. Wenn auch, wie vorstehend ausgeführt ist, die Erhöhung der Teilrente auf die Vollrente nach § 587 RVO nur Verletzten zusteht, für welche die Aussicht besteht, daß sie in absehbarer Zeit wieder erwerbstätig werden, ließe es sich mit dieser Auslegung der Vorschrift nicht vereinbaren, diese Aussicht stets zu verneinen, wenn ein Verletzter das 65. Lebensjahr überschritten hat (vgl. Lauterbach aaO Anm. 2 zu § 587 RVO). Entscheidend ist, ob der Verletzte in diesem Alter noch erwerbstätig war und es in absehbarer Zeit wieder wird. Das ist beim Kläger nach dem vom SG unangegriffen festgestellten Sachverhalt nicht der Fall. Deshalb hat das SG zu Recht dem Klagebegehren nicht entsprochen.



- 18 -  
18.01.2021

Die Sprungrevision des Klägers mußte daher als unbegründet zurückgewiesen werden (§ 170 Abs. 1 Satz 1 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

